**SARS-CoV-2- / Covid-19 (kurz: Corona)**

* **Übersicht der gesetzlichen Grundlagen**
* **Die zu beachtenden angeordneten Regelungen als Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen**
* **Hygienekonzept des VfL Ulm/Neu-Ulm 1905 e.V.**

Stand 14.09.2020

1. **Grundsätzliches:**

Die Öffnung der Sportstätten des VfL Ulm ist aufgrund der Corona-Pandemie mit vielen Auflagen verbunden, die der Verein erfüllen muss, um den Sportbetrieb zu erlauben. Aus diesem Grund ist dieses Corona-Hygienekonzept erstellt, das durch jedes Mitglied des Vereins beachtet werden muß.

Für die Einhaltung ist jedes einzelne Mitglied verantwortlich.

Der Vorstand des Vereins wird die Einhaltung des Corona-Hygienekonzepts überwachen und bittet alle Mitglieder sich an die Regeln unbedingt zu halten, damit die Sportanlage nicht durch das Ordnungsamt oder die Polizei nach durchgeführten Kontrollen wieder geschlossen werden muß.

Folgende Sportstätten sind für den Sport- und Übungsbetrieb derzeit zugelassen.

Dreifachhalle bei Bedarf geteilt

Sportplätze 1,2,3 und 4

Beachvolleyballfeld

Leichtathletikanlage

Tennisplätze

Tennishalle

Kegelbahn

Inlinerbahn

Der VfL Ulm will mit seinem Hygienekonzept sicherstellen, dass sich das Corona Virus nicht wieder ausbreitet und die Infektionsketten sich nicht wieder schließen, daher sind die allgemeinen Hygiene- und geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

Hygieneartikel stehen für die Sportstätten bereit.

1. **Grundlagen des Gesetzgebers:**
2. IfSG (Infektionsschutzgesetz) v. 28.07.2000.
3. Corona-VO BW (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) v. 09.05.2020, letztmalig geändert am 23.06.2020, letzte Änderungen in Kraft getreten am 14.09.2020
4. Corona-VO Sport BW (Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung v. 25.06.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020
Diese VO ersetzt die bisherige
	* Corona-VO Sportstätten BW (Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten) v. 22.05.2020, letztmalig geändert zum 14.09.2020
	* Corona-VO Sportwettkämpfe BW v. 14.05.2020, zuletzt geändert am 10.06.2020, in Kraft getreten am 14.09.2020
	* Corona-VO Spitzensport BW v. 10.04.2020, zuletzt geändert am 14.09.2020
5. Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung

Bei Änderungen in den Grundlagen des Gesetzgebers ist dieses Corona-Hygienekonzept zu überarbeiten und anzupassen.

1. **Auszug der Corona-VO Sportstätten BW**

**§1 Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten**

1. Die Einrichtung unserer Sportstätten dürfen zu Trainings-, Wettkampf-,Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden.
2. Voraussetzung für den Betrieb im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzgesetzes:
3. Während des gesamten Sportbetriebs
4. muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Ausnahme vom Mindestabstand: Für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
Bei durchgängigem oder längerem unmittelbaren Körperkontakt sind in jedem Training feste Trainingspaare zu bilden.

NEU Ausnahme Gruppengröße: Trainings- und Übungssituationen bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standortes oder entsprechende Platzierung durchgängig der Mindestabstand eingehalten werden kann oder für die Durchführung eine Personenzahl  > 20 erforderlich ist

1. Trainingseinheiten dürfen nur in Gruppen von max. 20 Personen (Insgesamt) durchgeführt werden, dabei gilt weiterhin der Mindestabstand 1,5 m.
2. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
3. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen ist zu gewährleisten; Bei der Benutzung der Toiletten soll auf die entsprechenden Hinweise an den Türen geachtet werden.
4. Die Duschen und Umkleideräume stehen wieder zur Verfügung, auch hier sind die entsprechenden Hinweise bezüglich der Personenzahl zu beachten.
5. Es bestehen ausreichend Gelegenheiten zum Waschen der Hände und ausreichend Hygienemittel, wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Handdesinfektionen können bei jedem Übungsleiter durchgeführt werden. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen müssen benutzt werden. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme sind die Trainer bzw. Übungsleiter für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich. Jeder Trainer / Übungsleiter hat von den Teilnehmer/-innen folgende Daten zu erheben um gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde entsprechende Auskünfte zu erteilen.
6. Name und Vorname der Teilnehmer/in
7. Datum sowie Beginn und Ende der Veranstaltung
8. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers/in

Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Sportanlage nur besuchen, wenn sie ihre Daten dem Verein vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vom Verein 4 Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

**§2 Betretungsverbot**

Personen,

* 1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
	2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

**§3 Gastronomische Angebote**

1. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO BW sowie nach den aufgrund der CoronaVO BW erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Gaststätten. BW

**§4 Informationspflichten:**

1. Durch Aushang außerhalb der Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb dieser, sind die die Nutzerinnen und Nutzer betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
2. **Auszug der Corona-VO Sportwettkämpfe BW**

**§1 Anwendungsbereich**

1. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4
2. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
3. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

**§2 Allgemeine Vorgaben**

1. Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion aller am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten mit SARS-CoV-2 möglichst weitgehend vermindert wird.
2. Von der Teilnahme am Wettbewerbs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind Personen,
3. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
4. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
5. Sportlerinnen und Sportler dürfen am Wettbewerb oder am Wettkampf nur teilnehmen, wenn beim Betreten der Einrichtung im Sinne des § 1 durch eine persönliche Befragung sichergestellt wird, dass die Sportlerin oder der Sportler keine Symptome zeigt, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind.
6. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den anwesenden Personen zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
7. Name und Vorname der Person,
8. Datum sowie Beginn und Ende der Anwesenheit, und
9. Telefonnummer oder Adresse der Person.

Personen dürfen die Einrichtung im Sinne des § 1 nur betreten, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Veranstalterin oder dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

1. Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten. Vor Betreten der Einrichtung im Sinne des § 1 sind die Beteiligten über Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
2. Abseits des Wettbewerbs- und Wettkampfbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, hat zu unterbleiben.
3. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten Ansammlungen vermieden werden, indem insbesondere der Zutritt und das Verlassen der Einrichtung im Sinne des § 1 gesteuert wird. Insbesondere hat die Veranstalterin oder der Veranstalter darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
4. Geschlossene Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
5. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich, ansonsten regelmäßig, angemessen zu reinigen.
6. Die Sportgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.
7. Durch Aushang außerhalb der Einrichtung im Sinne des § 1 sind die die Beteiligten betreffenden Vorgaben, die in der Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.
8. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 11 genannten Regeln verantwortlich ist.
9. *Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat in einem für die jeweilige Einrichtung passenden Hygienekonzept festzulegen, wie die Maßgaben der Absätze 1 bis 12 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.*